



Departement Sicherheit und Umwelt

Zivilstandsamt
Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

stadt.winterthur.ch/zivilstandsamt
zivilstandsamt@win.ch

Merkblatt Todesfall

Das Wichtigste in Kürze ...

- Jeder Todesfall muss dem Zivilstandsamt am Todesort **innert 2 Tagen** gemeldet werden.
- In Winterthur führt die Friedhofverwaltung auch das Bestattungsamt. Die meisten Fragen rund um die Todesfälle können Sie deshalb mit der kompetenten Stelle «Bestattungen und Friedhöfe» klären.
- Das Zivilstandsamt und das vorliegende Merkblatt helfen Ihnen weiter, wenn es um die Beurkundung des Todesfalles im Personenstandsregister geht und um die Ausstellung eines Todesscheines.
- Das Zivilstandsamt Winterthur ist nur zuständig für die Beurkundung von Todesfällen von Personen, deren Tod in Winterthur selber oder im Bezirk Winterthur eingetreten ist.
- Falls die verstorbene Person nicht das Schweizer Bürgerrecht besass, sind für die Beurkundung allenfalls ausländische Dokumente notwendig. Wir informieren Sie diesbezüglich telefonisch oder am Schalter.
- Ein Todesschein kann Ihnen erst nach erfolgter Registrierung ausgestellt werden.

1. Meldung des Todesfalles

- a. Person verstarb Zuhause:
Zur Meldung verpflichtet ist die Witwe oder der Witwer, die überlebende Partnerin oder der überlebende Partner, die nächstverwandten oder im gleichen Haushalt lebenden Personen sowie jede andere Person, die beim Tod zugegen war oder die Leiche gefunden hat.
- b. Person verstarb in einer Institution (Spital, Alterszentren usw.):
Die Leitung der Einrichtung oder deren zuständige Mitarbeitende sind zur Meldung des Todesfalles innert der vorgesehenen Frist von maximal 2 Tagen verantwortlich.
- c. Wenn der Todesfall nicht gemeldet worden ist, ist jede Behörde, welcher der Todesfall zur Kenntnis gekommen ist, zur Meldung verpflichtet.
- d. Wer beim Tod einer unbekannten Person zugegen war oder die Leiche einer unbekannten Person findet, hat unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen



2. Bestattung

Achtung:

Die Leiche darf erst nach erfolgter Meldung des Todesfalls bestattet werden.

Für weitere Informationen zur Bestattung wenden Sie sich bitte direkt an die zuständige Friedhofverwaltung oder an das Bestattungsamt.

3. Überführung ins Ausland

Achtung:

Soll eine Leiche ins Ausland überführt werden, wird ein Leichenpass dafür benötigt. Auch ein solcher darf erst nach der Meldung des Todesfalles ausgestellt werden. Melden Sie sich hierfür beim Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich (IRM-UZH).

4. Ausstellung des Todesscheines

- a. Verstorbene Person ist bereits im Personenstandsregister:
Meistens sind Schweizer Bürger und/oder Personen, die in der Schweiz bereits ein Zivilstandsereignis hatten, im elektronischen Personenstandsregister erfasst. In einem solchen Fall kann nach Eingang der Todesanzeige, der ärztlichen Todesbescheinigung und der Bestattungsinfos unverzüglich zur Registrierung des Todesfalles geschritten werden.

Erst nach erfolgter Registrierung des Todesfalles wird den Berechtigten eine Todesbescheinigung ausgestellt, sofern sie eine solche bestellt haben.

- b. Verstorbene Person ist nicht im Personenstandsregister:
Diese Fallkonstellation betrifft hauptsächlich ausländische Staatsangehörige, die noch nie ein Zivilstandsereignis in der Schweiz hatten. Damit die Aufnahme ins elektronische Personenstandsregister erfolgen kann, müssen in der Regel heimatliche Dokumente der betroffenen Personen eingebracht werden. Das Zivilstandsamt Winterthur erteilt Ihnen diesbezüglich fallindividuell Auskunft. Eine generische Auskunft ist nicht möglich, da viele Dokumente länderspezifisch sind.